

# Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich  
Agrar-Versicherung, Haustechnik



**ACHTUNG:** Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

## Um welche Versicherung handelt es sich: Haustechnikversicherung für landwirtschaftliche Betriebe



### Was ist versichert?

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ist versichert: die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung/Zerstörung von versicherten Sachen des Versicherungsnehmers durch:

- ✓ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Böswilligkeit
- ✓ die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen
- ✓ indirekten Blitzschlag
- ✓ Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehler
- ✓ Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft
- ✓ Implosion/Unterdruck/Überdruck (ohne Explosion)
- ✓ Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen
- ✓ Sturm, Schneedruck, Frost
- ✓ von außen mechanisch einwirkende Ereignisse

Versicherte Sachen sind haustechnische Anlagen (samt allenfalls versichertem Zubehör) der folgenden Kategorien:

- ✓ Heizungsanlagen
- ✓ Photovoltaik- und Solaranlagen
- ✓ Schwimmbadtechnik
- ✓ Landwirtschaftliches Inventar

Zurich ersetzt:

- ✓ Ein Totalschaden liegt vor wenn versicherte Gegenstände zerstört werden oder in Verlust geraten; oder die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Die in der Polizze gewählte Versicherungssumme für die versicherte Sache stelle eine Versicherungssumme „auf Erstes Risiko“ dar. Das bedeutet volle Entschädigung ohne Rücksicht auf den Versicherungswert bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze.
- ✓ Liegt kein Totalschaden vor, errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst auf Grundlage der notwendigen Kosten der Wiederherstellung des versicherten Gegenstands oder seiner Teile bzw. der notwendigen Kosten einer Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Teile.



### Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Sachen:

- x Werkzeuge, Verschleißteile, Betriebsmittel
- x externe Datenträger, Software, sonstige Daten
- x Gebäudebestandteile, Einrichtungsgegenstände, Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- x Kraftwerksanlagen
- x Handelswaren und Vorräte
- x Fahrzeuge und Anhänger, ausgenommen ständig schienengebundene Fahrzeuge, wie z.B. Laufkräne
- x Computer, elektronische Geräte
- x Erdwärmesonden, Schneekanonen, Prototypen

Nicht versichert sind Schäden, eingetreten durch/an:

- x Brand, direkten Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz, Diebstahl, Aufgabe, Verlust
- x Krieg, innere Unruhen, Terror, Streik u.ä., Kernenergie
- x Erdbeben, Eruption, Erdsenkungen und -rutsch, Vermurung, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser/Überschwemmung, Lawinen, Steinschlag
- x grob fahrlässige oder vorsätzliche Schadenherbeiführung durch Sie oder Ihre verantwortlichen Betriebsleiter
- x Verschleiß, Abnutzung, Korrosion, Schlamm und Ablagerungen aller Art
- x Inbetriebnahme nach Schaden vor Reparatur
- x Sicherungselementen durch ihre bestimmungsgemäße Funktion
- x normale Witterungsverhältnisse
- x Schönheitsfehler an Oberflächen
- x elektronischen Bauelementen, die nicht durch eine von außen einwirkende versicherte Gefahr (deren Einwirkung visuell ohne Hilfsmittel erkennbar ist) beschädigt wurden



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme.
- ! Durch Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts.
- ! Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen von Lieferanten gehen dieser Versicherung vor.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ am vereinbarten Versicherungsort



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Versicherte Sachen sind in technisch einwandfreiem betriebsfähigem Zustand zu halten, entsprechend den Herstellerempfehlungen zu betreiben und zu warten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß zu belasten
- Jeder Schaden muss klein gehalten und Zurich so schnell wie möglich gemeldet werden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Das Schadenbild darf vor der Besichtigung durch einen Beauftragten Zurichs (binnen acht Tagen nach Eingang der Schadenmeldung) nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Bei Reparatur nicht verwendete Altteile sind aufzubewahren.



### Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

**Wie:** z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

**Beginn:**

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

**Ende:**

- Im Rahmen dieses Produkts schließt Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

**Verbraucher:**

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres (bzw. zu einem allfälligen früheren Ende der Vertragslaufzeit) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

**Unternehmen:**

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.  
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.